

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 113 (1962)

Heft: 7

Artikel: Die Auswirkungen des gesamteuropäischen Marktes auf die schweizerische Wald- und Holzwirtschaft

Autor: Keller, J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-768036>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen Journal forestier suisse

113. Jahrgang

Juli 1962

Nummer 7

Die Auswirkungen des gesamteuropäischen Marktes auf die schweizerische Wald- und Holzwirtschaft¹

Von J. Keller, Bern

Oxf. 79

I.

Die wirtschaftliche Integration Europas ist zu einem wirtschaftspolitischen Ziel geworden, das die verantwortlichen Behörden des freien Teils unseres Kontinents und die Führer der öffentlichen und privaten Wirtschaft seit Jahren im Banne hält. Das Schiff der Integration wurde gebaut, in Fahrt gebracht, und es erweckt den Eindruck, als ob es daraus kein Entrinnen mehr geben werde für die, die sich dareinsetzten, auch dann nicht, wenn es einen ganz andern Kurs einschläge, als ihm beim Start gegeben wurde.

Der wirtschaftliche Zusammenschluß in Westeuropa und der übrigen nicht vom Kommunismus beherrschten Welt ist ohne Zweifel aus den verschiedensten Gründen dringend nötig. Es soll aber nicht vergessen werden, daß es sich dabei nicht um einen Fortschritt unseres Jahrhunderts handelt. Um die Jahrhundertwende und in den ersten folgenden Jahren waren der Warenaustausch, der zwischenstaatliche Geldverkehr, das Arbeits- und Niederlassungsrecht, der Personenverkehr von Land zu Land viel freier geregelt als heute. Erst der Weltkrieg 1914/18, dann vor allem die Wirtschaftskrise, der Zweite Weltkrieg, das wirtschaftliche Chaos nach diesem Waffengang und die Spaltung der Welt in zwei politische Blöcke zwangen die Staaten zur Kontingentswirtschaft und andern protektionistischen Maßnahmen.

Zum Glück wurde in Westeuropa bereits in den ersten Nachkriegsjahren erkannt, daß die freie Marktwirtschaft, der möglichst ungehinderte Güteraustausch, die Stabilisierung der Währungen usw. Voraussetzungen zum wirtschaftlichen Wiederanstieg seien. Um dieses Ziel zu verwirklichen, wurde 1947 die Europäische Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, die OECE, geschaffen, in der die Liberalisierung der Ein- und Ausfuhr unter den Mitgliedstaaten stark gefördert wurde. Die OECE wurde 1960 aufgelöst und durch eine neue Organisation mit anderer Zielsetzung ersetzt.

¹ Vortrag, gehalten am 12. 4. 1962 an der Hauptversammlung des Bernischen Forstvereins in Bern.

Obwohl die freie Marktwirtschaft und die wirtschaftliche Zusammenarbeit dem Grundsatz nach keine Neuschaffungen unserer Zeit sind, unterscheiden sich Form und Grad des modernen Zusammenschlusses teilweise von den frühern, lockern, man könnte sagen natürlich gewachsenen, ungezwungenen zwischenstaatlichen Beziehungen.

Im Vordergrund stehen heute folgende Arten des Zusammenschlusses:

1. Die *Freihandelszone*. Sie kommt zustande durch den Abschluß eines Vertrages zwischen zwei oder mehreren Staaten, in dem sie sich verpflichten, gegenseitig alle Zollschränken und alle Ein- oder Ausfuhrrestriktionen abzubauen. Daneben können noch andere Fragen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit geregelt werden; charakteristisch für die Freihandelszone ist jedoch, daß die Mitgliedstaaten *keine* Souveränitätsrechte an supranationale Behörden abtreten und in der Gestaltung des Außenhandels gegenüber Dritten völlig freie Hand behalten.
2. Die *Zollunion*. Sie hat ebenfalls den Abbau der Zölle und anderer protektionistischer Maßnahmen unter ihren Mitgliedern zum Ziel. Daneben aber verpflichten sich die Vertragspartner zu einer gemeinsamen Zoll- und Handelspolitik gegenüber Dritten. Es gehen somit gewisse, vor allem handelspolitische Rechte der einzelnen Staaten auf eine supranationale Behörde über. Bundesrat Wahlen sagte kürzlich, daß bereits eine Zollunion, wenn sie erfolgreich sein soll, zwangsläufig zu einer engeren wirtschaftlichen Verschmelzung führen muß, die in der Endphase einen Grad erreichen würde, bei dem kein Mitgliedstaat mehr seine volle Selbständigkeit beibehalten könne.
3. Die *Wirtschaftsunion*. Sie strebt die vollständige Verschmelzung der Innen- und Außenwirtschaft ihrer Mitglieder an, und zwar auf allen Gebieten: Außenhandelspolitik, Agrarpolitik, Verkehrspolitik, Außenzollpolitik, Niederlassungsrecht von Arbeitern und Kapital usw. Die Staaten treten ihre wirtschaftliche Selbständigkeit fast vollständig internationalen gesetzgeberischen und ausführenden Behörden ab.
4. Der *politische Zusammenschluß* zu einem Staatenbund oder Bundesstaat als logische Folge der Wirtschaftsunion.

Es war die Absicht der genannten OECE, der *alle* westeuropäischen Staaten angehörten, ihre Tätigkeit auf dem Gebiete der Wirtschaft durch die Schaffung einer *Freihandelszone* zu krönen. Die sechs Staaten Westdeutschland, Frankreich, Italien, Niederlande, Belgien und Luxemburg beschlossen jedoch bereits im Sommer 1956 die Schaffung eines «Gemeinsamen Marktes», das heißt einer Zoll- und Wirtschaftsunion. Im März 1957 wurde in Rom der Vertrag der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft = EWG unterzeichnet.

Die EWG ist in der ersten Phase ihrer Schaffung eine Zollunion; in der heutigen Integrationsstufe sucht sie jedoch bereits die Wirtschaftsunion zu

verwirklichen. Schließlich birgt sie das Ziel einer politischen Einigung in der Form eines Staatenbundes in sich, auch wenn das im Römer Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt ist.

Die übrigen 11 Länder der OECE wollten und konnten, zum Teil wenigstens, im damaligen Zeitpunkt der EWG nicht beitreten. Bis Ende 1958 hoffte man, wie erwähnt, die wirtschaftliche Zweiteilung Europas durch Schaffung einer *alle* Länder umfassenden Freihandelszone zu vermeiden, innerhalb welcher die EWG trotzdem ihre Ziele hätte realisieren können. Die Anstrengungen zur Gründung einer gesamteuropäischen Freihandelszone mußten Ende 1958 als gescheitert betrachtet werden, weil die Behörden der EWG keine Hand zu einer vernünftigen Lösung boten.

Sieben der elf der EWG nicht angeschlossenen Länder des freien Europas, nämlich Großbritannien, Schweden, Norwegen, Dänemark, Österreich, die Schweiz und Portugal, schufen in der Folge die EFTA, die sogenannte kleine Freihandelszone. Im Juli 1959 kam der «Stockholmer Vertrag» zustande, der in der Dezembersession des gleichen Jahres von den eidgenössischen Räten ratifiziert wurde und am 1. Januar 1960 in Kraft trat. Er verfolgte zwei Hauptziele, nämlich :

1. Als stark ins Gewicht fallende wirtschaftliche Mächtegruppe Verhandlungen mit der EWG auf multilateraler Ebene fortzusetzen, um früher oder später die jetzige wirtschaftliche Trennung Europas wieder zu überwinden durch Schaffung der vorläufig gescheiterten gesamteuropäischen Freihandelszone. Die EFTA-Länder hofften zuversichtlich, daß die EWG dank den engen wirtschaftlichen Beziehungen ihrer Mitglieder mit den sieben EFTA-Ländern, dank auch der Einsicht, daß Europa es sich heute nicht leisten könne, wirtschaftlich in zwei Blöcke getrennt zu sein, eine Lösung irgendwelcher Art erzielen werde. Es wurde seitens der EFTA keine Mühe gescheut, hiezu konstruktive Vorschläge zu unterbreiten.
2. Die Volkswirtschaften der EFTA-Länder auf die Auswirkungen einer gesamteuropäischen Freihandelszone dadurch vorzubereiten, daß sie vereinbarten, wenigstens innerhalb *ihres* Wirtschaftsraumes die Schutzzölle sowie die Aus- und Einfuhrbeschränkungen während der Übergangszeit bis Ende 1969 vollständig aufzuheben. Der Rhythmus des Abbaues aller noch bestehenden Handelsrestriktionen war in jeder Beziehung mit den Maßnahmen innerhalb der EWG zeitlich und quantitativ zu koordinieren.

Die EFTA hat ohne Zweifel ihr Ziel, die nationalen Wirtschaften auf das rauhe Klima des Freihandels vorzubereiten, erreicht, soweit dies beim bisherigen Stand der EFTA-internen Integration überhaupt möglich sein konnte. In bezug auf die *multilaterale* Lösung mit der EWG gingen dagegen die Hoffnungen *nicht* in Erfüllung. Als sich kein Ausweg mehr zeigte, und wohl auch unter dem politischen Druck der NATO, vor allem ihres mächtigsten

Mitgliedes, der USA, entschloß sich im August 1961 Großbritannien, nach eingehender Beratung im Ministerrat der EFTA und mit dessen Einverständnis, das Gesuch an die EWG um Aufnahme als Mitglied zu stellen. Dänemark folgte dem Beispiel Englands. Der Ministerrat der EFTA hat somit seinen ursprünglichen Grundsatz, nur auf multilateraler Basis mit der EWG zu verhandeln, fallengelassen und jedem Mitgliedstaat anheimgestellt, auf *bilateralem* Wege eine Anschlußlösung an die EWG zu suchen. Dabei soll allerdings die EFTA so lange bestehen bleiben, bis für alle ihre Länder ein tragbarer Weg gefunden werden kann. Ferner wurde beschlossen, während dieser Phase innerhalb der EFTA einen engen Kontakt aufrechtzuerhalten, sich gegenseitig über den Stand der Dinge zu unterrichten und die Abklärung wichtiger Fragen zu koordinieren. So steht unser Land seit Mitte des letzten Jahres auf dem Wege zur gesamteuropäischen Zusammenarbeit wiederum vor einer schweren Aufgabe, die es trotz dem guten Einvernehmen innerhalb der EFTA doch allein zu lösen hat. Der Schweizerische Bundesrat beschloß, den Anschluß an die EWG zu suchen und brachte in seinem Schreiben vom 15. Dezember 1961 gegenüber der EWG «den Willen zum Ausdruck, mit ihr eine Lösung zu suchen, die es der Schweiz ermöglicht, am weiteren Ausbau eines integrierten europäischen Marktes mitzuwirken. Die schweizerische Regierung sei bestrebt, eine Regelung zu finden, die mit der vollen Aufrechterhaltung ihrer ständigen Neutralität vereinbar ist». Der Bundesrat gab ferner der Hoffnung Ausdruck, «daß sich eine geeignete Form der Beteiligung am integrierten europäischen Markt finden läßt, die sowohl die jederzeitige Erfüllung der mit der Neutralität verbundenen Pflichten gestattet als auch die Integrität der Gemeinschaft wahrt».

Die Gründe, weshalb die Schweiz nicht Vollmitglied der EWG sein kann, sind im Zusammenhang mit dem Beitritt zur EFTA und in letzter Zeit wieder, seit das Integrationsproblem in die neue Phase trat, in der Tagespresse eingehend erläutert worden. Es genügt festzuhalten, daß die EWG eine *Wirtschaftsunion* anstrebt; sie wird von supernationalen Behörden mit weitgehenden Befugnissen geleitet, das heißt regiert. Ihre Mitgliedstaaten treten wesentliche Teile ihrer Selbständigkeit an die EWG-Behörden ab. Da zudem die EWG politische Ziele verfolgt, ist für *alle* neutralen Staaten, Schweden, Österreich und die Schweiz, eine Vollmitgliedschaft unmöglich. Im März 1962 tagten Fachleute der drei neutralen EFTA-Länder, um gewisse Grundsätze auszuarbeiten, die ihrerseits eine Basis für die kommenden Verhandlungen der Neutralen mit der EWG um eine Assoziierung in irgendeiner Form sein werden. Die Experten kamen zum Schluß, daß zur Aufrechterhaltung der Neutralität unter anderem folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen :

1. Das Recht beizubehalten, selbständig Handelsabkommen mit Ländern außerhalb der EWG abzuschließen. Handelspolitische und rein politische Bedingungen solcher Verträge sind oft schwer auseinanderzuhalten.

2. Das Recht, die Assoziierungsabkommen mit der EWG kündigen zu können. Die Mitgliedschaft bei der EWG ist bekanntlich unkündbar.

Die Institutionen und Abkommen mit den Neutralen müssen von denjenigen der EWG getrennt sein.

3. Beibehaltung der Handlungsfreiheit während eines Krieges sowie die Aufrechterhaltung einer eigenen Kriegswirtschaft und Kriegsvorsorge.

Ob sich auf dieser Basis eine Integrationsregelung mit der EWG aufbauen läßt, wird erst die Zukunft lehren. Sicher ist nur, daß uns schwierige und langwierige Verhandlungen bevorstehen; denn nebst den erwähnten Grundsätzen wirft die Zusammenarbeit mit der EWG noch volkswirtschaftliche, vor allem agrarpolitische, sozialpolitische und fremdenpolizeiliche Probleme auf, die unsere Eigenständigkeit unter Umständen sehr stark tangieren.

II.

Der Einfluß der wirtschaftlichen Integration auf die Wald- und Holzwirtschaft kann nach zwei Gesichtspunkten untersucht werden, nämlich

1. in rein wirtschaftlicher Hinsicht für Waldbesitzer und Holzverarbeiter;
2. in forstpolitischer Richtung.

Ob die Auswirkungen nur wirtschaftlicher oder auch forstpolitischer Art sein werden und welches Ausmaß sie beide annehmen, hängt von der *Form* des wirtschaftlichen Zusammenschlusses ab. In der *Freihandelszone* hat der unmittelbare Einfluß der Integration fast ausschließlich nur wirtschaftlichen Charakter, das heißt daß wohl die Preise für rohes Holz sowie für Fertigwaren aus Holz und damit die Erlöse für die Waldwirtschaft sowie die Existenzgrundlage der holzverarbeitenden Industrie tangiert werden können, unsere *Forstpolitik* jedoch von außen nicht direkt vorgezeichnet wird.

Sollte unser Land jedoch gezwungen sein, eine *Zollunion* oder gar in irgendeiner Form eine *Wirtschaftsunion* einzugehen, so wäre eine Anpassung unserer Forstpolitik auf einzelnen Gebieten, wie noch gezeigt werden soll, an diejenige der EWG kaum zu vermeiden.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Freihandelszone, gleichgültig welche Anzahl Länder sie umfaßt, auf unsere schweizerische Wald- und Holzwirtschaft hängen von einer Reihe von Faktoren ab. Es sind dies :

1. Der Stand der *Wirtschaftskonjunktur*. Je besser die Wirtschaftslage, je mehr die Nachfrage nach Gütern das Angebot übersteigt, um so geringer wirkt sich die Abschaffung der Zölle und der Einfuhrbeschränkungen aus.
2. Der *Grad der Abhängigkeit unserer Holzwirtschaft vom Ausland*, insbesondere von den Staaten, die der EWG und der EFTA angehören. Die Verflechtung des schweizerischen Holzmarktes mit dem Ausland zeigt sich vor allem auf der Einfuhrseite. Unser Land ist ein ausgesprochenes Holzimportland. Bei der Ausfuhr fällt, abgesehen vom kleinen Grenz-

verkehr, nur der Export von Furnieren und seit einigen Jahren von Buchenrund- und Laubbrennholz ins Gewicht.

Der Anteil des Importes am Verbrauch ist für die einzelnen Sortimente, Halb- und Fertigfabrikate, sehr verschieden. Im Durchschnitt der letzten Jahre betrug er:

Brennholz	etwa 5–10 %	(Anteil wegen des Rückganges des Verbrauchs fallend)
Papierholz	30–50 %	(große Schwankungen je nach Inlandanfall)
Nadelnutzholz	15 %	(im Jahre 1961 35 % !)
Laubnutzholz	40–50 %	(Anteil wegen Tropenholz zunehmend)
Platten je nach Art	10–20 %	
Zellulose	40 %	
Papier je nach Art	2–5 %	

Der Grund des geringen Anteils bei den Platten und beim Papier liegt im relativ sehr hohen Zollschatz.

3. Die Höhe und Art des handelspolitischen Schutzes an der Grenze vor der Integration. Dieser Schutz, sei es in Form von Zöllen oder Einfuhrbeschränkungen, wirkt sich in der Regel in einer mehr oder weniger großen Preisdifferenz gleicher oder ähnlicher Produkte zwischen dem In- und dem Ausland aus.

Der Schutz der schweizerischen Wald- und Holzwirtschaft an der Grenze beschränkt sich fast ausschließlich auf Zollbelastungen. Die Einfuhr aller Holzsortimente und Holzprodukte, einschließlich Papier, ist frei; es bedarf hierfür keiner Bewilligungen mehr.

Die Zollbelastung beträgt für die verschiedenen wichtigsten Zollpositionen, ohne Berücksichtigung der innerhalb der EFTA bereits erfolgten Zolllenkungen:

Brennholz	1–2 %
Papierholz	0,5 %
Nadelrundholz	3 %
Laubrundholz	1 %
Nadelschnittholz	5–6 %
Laubschnittholz: Buche	8 %
übriges	4–5 %
Spanplatten	33 %
Faserplatten	25 %
Zellulose	10 %
Papier: Zeitungspapier	32 %
anderes	18–20 %

Die Zollansätze für die *rohen* und *geschnittenen* Holzsortimente sind somit recht bescheiden; sie vermögen weder die Einfuhr an sich noch das Preisniveau im Inland für das einheimische Holz wesentlich zu beeinflussen. Die Zölle für die *Halb- und Fertigfabrikate* haben dagegen zum Teil ausgesprochenen Schutzcharakter, dem die schweizerische Zellulose- und Papierindustrie sowie der jüngste Holzverarbeitungszweig, die Plattenwerke, ihre Entstehung und Entwicklung zu verdanken haben. Die relativ hohen Zölle gewährten nicht nur einen Schutz vor der ausländischen Konkurrenz an sich, was sich im geringen Anteil des Importes am Gesamtverbrauch zeigt, sondern ermöglichten auch für die inländischen Rohstoffe (das Nutzsichtholz) Preisansätze, die zum Teil wesentlich über dem Stand in den wichtigsten Exportländern für Zellulose, Papier und Platten liegen, eine Preisdifferenz, die jedoch dem schweizerischen Waldbesitzer in der Regel keinen bessern Erlös sichert, sondern zur Deckung der in unserm Lande höhern Gestehungskosten, namentlich im Gebirge, gegenüber dem Ausland dient.

4. Die *Art der noch bestehenden Handelsbeschränkungen in den Integrationsländern*. In dieser Beziehung fallen nebst den nationalen Zöllen, die aber für rohes Holz ebenfalls bedeutungslos sind, lediglich die Ausfuhrrestriktionen für Nadelrundholz und Fichten/Tannen-Papierholz in Betracht.

Die Integration würde der schweizerischen Industrie freien Zugang zu den benachbarten Rohstoffquellen verschaffen.

5. Die *Differenz der naturgegebenen Gestehungskosten* für Holz und Holzprodukte und der Löhne zwischen der Schweiz und den mitintegrierten Ländern.

Die naturgegebenen Gewinnungskosten für das rohe Holz sind in den Ländern Mitteleuropas kaum mehr stark verschieden: Immerhin ist zu bedenken, daß ein Großteil unserer Waldungen im Gebirge liegt mit schwierigen Bringungsverhältnissen und daß das Lohnniveau in unserm Lande mit zu den höchsten gehört. Anders liegen die Verhältnisse in den großen Überschußgebieten Schweden und Finnland. Die ausgedehnten Waldflächen, die einfache topographische Gestaltung dieser Länder, die billigen Wassertransportwege ergeben für Rohholz wesentlich tiefere Gewinnungskosten als in den Alpenländern. Das zeigt sich besonders deutlich im Preis für das Papierholz. Während in Deutschland und in der Schweiz der Ster Fichten/Tannen-Papierholz I. Klasse franko Fabrik 1961/62 auf etwa Fr. 62.— zu stehen kommt, zahlen die Verarbeiter in Schweden und Finnland Fr. 20.— bis Fr. 25.— weniger. Beim Export des rohen Holzes oder von Schnittwaren wird diese Differenz nahezu durch die Transportkosten ausgeglichen. Bei der Zellulose und beim Papier dagegen wirkt sich der niedrige Holzpreis stark auf die Konkurrenzfähigkeit dieser Halbfertigfabrikate aus — sofern durch die Zollbelastung eben

nicht der Ausgleich geschaffen wird. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei den Platten.

Durch die Integration werden daher, sobald der Abbau der Zölle fortgeschritten ist, die Existenzgrundlage der Zellulose-, Papier- und Plattenindustrie gefährdet und vielleicht die bisherigen Erlöse der Waldbesitzer für das inländische rohe Nutzsichtholz ungünstig beeinflusst.

6. Die *Leistungs- und Anpassungsfähigkeit* der schweizerischen Holzverarbeitenden Industrie. Der Abbau der Zölle erhöht den Konkurrenzdruck des Auslandes. Dieser Druck muß zur Hauptsache durch Verbesserung der Verarbeitungstechnik, durch Mechanisierung und Automatisierung aufgefangen werden. Wollte die Industrie nämlich den Ausgleich ausschließlich durch Senkung der Preise auf den inländischen Rohstoffen suchen, so bestünde für sie die Gefahr, daß der Waldbesitzer das Holz leistungsfähigen ausländischen Werken anbieten würde. Die schweizerische Zellulose- und Plattenindustrie ist sich dieser Gefahr bewußt, und sie strebt mit aller Energie, ja fast fieberhaft, die Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit an. So ermöglichte die Vervollkommnung der Verarbeitungstechnik bei der Gewinnung von Zellulose der schweizerischen Industrie bereits eine weitgehende Umstellung der Rohstoffbasis. Bis vor wenigen Jahren wurde in der Schweiz zur Herstellung von Zellulose und Platten fast ausschließlich Nadelholz verwendet. Heute entfällt bereits ein ansehnlicher Teil des Holzverbrauches auf Laubholz, vor allem Buche. Die Preisdifferenz zwischen Fichten/Tannen-Buchenpapierholz beträgt pro Ster Fr. 25.— bei einem Buchensterpreis, der bei der heutigen Marktlage als für die Waldbesitzer angemessen bezeichnet werden kann. Da die schweizerische Waldwirtschaft den Bedarf an Fichten/Tannen-Nutzsichtholz ohnehin nicht zu decken vermag, bedeutet für sie die Umstellung auf Laubholz eine sehr willkommene Entwicklung, die sie zum Teil, wenigstens indirekt, der Integration zu verdanken hat. Die Verwendung von Laubsichtholz zur industriellen Verwertung erschließt andererseits der schweizerischen Zellulose- und Plattenindustrie eine neue, bisher unausgenützte und billige Rohstoffquelle, die ihr sehr wahrscheinlich in starkem Maße helfen wird, mit Aussicht auf guten Erfolg die Existenzbasis im wirtschaftlich integrierten Europa zu erhalten.
7. Die *Leistungsfähigkeit unserer Waldwirtschaft*. Die Produktionskraft der schweizerischen Waldungen ist in vielen Fällen noch nicht ausgenützt. Durch den zweckmäßigen Ausbau der Forstorganisation, durch Waldbauplanung und intensive Waldpflege, durch Verbesserung der forstlichen Arbeitstechnik könnte die Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit unserer Waldungen noch wesentlich erhöht werden. Wir müssen darnach streben, mehr, bessere Qualität und billiger zu produzieren.

Wie hat sich nun die *Freihandelszone im Rahmen der EFTA* — einschließlich Finnland — auf unsere Wald- und Holzwirtschaft bis heute bei

einem 30prozentigen Zollabbau und der Aufhebung der Ausfuhrbeschränkung für rohes Holz ausgewirkt? Die EFTA ist, gesamtwirtschaftlich betrachtet, ein Überschußgebiet für die Maßsortimente. In dieser Tatsache gründete vor allem unsere Befürchtung wegen der Auswirkungen des Freihandels auf die schweizerische Wald- und Holzwirtschaft. Die Produktion übersteigt beim Nadelnutzholz um 20%, bei der Zellulose etwa um 25% und beim Papierholz wiederum um 20% den gesamten Eigenverbrauch.

Glücklicherweise haben sich diese Befürchtungen bis jetzt nicht in starkem Maße bewahrheitet. Weder hat eine wesentliche Verlagerung unserer Bezüge an Holz und Holzprodukten in die EFTA-Länder stattgefunden — im Gegenteil —, noch zeigten sich nachteilige Folgen beim Absatz von inländischem rohem und verarbeitetem Holz, die ihre Ursache in der Freihandelszone haben. Bei der Preisgestaltung ist jedoch zum Teil ein gewisser Einfluß bereits unverkennbar.

Nachstehend einige Zahlen :

		<i>Einfuhren</i>	
		<i>1959</i>	<i>1961</i>
Nadelschnittholz	EWG	24	36
	EFTA	67	45
	Übrige	9	19
Zellulose	EWG	15	25
	EFTA	74	68
	Übrige	11	7
Papier	EWG	51	34
	EFTA	36	58
	Übrige	13	8

Seit Inkrafttreten des EFTA-Vertrages haben sich die Holzpreise wie folgt entwickelt :

Laubnutzholz stabil, Nadelnutzholz Preissteigerung um 15–20%, je nach Landesgegend, Nadelpapierholz unverändert. *Während früher die Nadelpapierholzpreise sich dem Stand der Erlöse für Nadelstammholz anpassen, weigerten sich die Verbraucher im Herbst 1961, eine Preiserhöhung anzunehmen. Das ist zum Teil sicher eine Auswirkung des EFTA-Vertrages (Herabsetzung der Zölle für Zellulose und Papier); zum Teil liegt der Grund aber bei den zurzeit relativ niedrigen Papierholzpreisen in Skandinavien, was in keinem Zusammenhang mit der EFTA steht. Laubpapierholz +18%. Bei dieser Beurteilung ist zu berücksichtigen, daß*

1. der Zollabbau gegenüber Österreich auf Holz und Holzprodukten noch nicht in Kraft steht, weil Österreich bekanntlich seiner vertraglichen Verpflichtung, die Ausfuhr von Sagrundholz und Papierholz freizugeben, nicht nachgekommen ist;
2. der 30prozentige Zollabbau noch keine endgültigen Schlüsse über die Auswirkungen bei 100% zuläßt;

3. seit 1960 bis heute eine ausgesprochene Hochkonjunktur herrscht mit einem riesigen Warenhunger. Maßgebend für die Einfuhren waren nicht die Zollbelastungen, sondern die Lieferfähigkeit der Exportstaaten.

Welches wären nun die Auswirkungen bei einem Anschluß der Schweiz an die EWG? Die Antwort auf diese Frage hängt, außer mit den behandelten sieben Faktoren, mit der Form des Anschlusses zusammen, worüber zurzeit noch gar keine Klarheit herrscht. Theoretisch sind an sich drei Grundformen des Anschlusses möglich, nämlich:

- die Form einer Freihandelszone, das heißt bloßer gegenseitiger Abbau der Handelsschranken,
- die Zollunion,
- die Wirtschaftsunion, allerdings nur denkbar mit einer Reihe von Vorbehalten schweizerischerseits.

A. Die *Freihandelszone* wäre die minimale Stufe eines Anschlusses, hätte aber auch die unmittelbarsten Auswirkungen auf Wald- und Holzwirtschaft. Damit würde die Voraussetzung für einen freien, ungehinderten Warenaustausch unter *allen* westeuropäischen Ländern geschaffen. Die Auswirkungen können wie folgt beurteilt werden:

1. Der Abbau der Zölle beim rohen und geschnittenen Holz — Brenn-, Papier-, Stammholz und Bretter — wird, wie innerhalb der EFTA, weder Preis noch Absatz des Holzes einheimischer Herkunft wesentlich stärker beeinflussen, als dies heute schon der Fall ist. Die geringe Zollbelastung, die ausgeglichenen Lohn- und Preisverhältnisse in unsern Nachbarstaaten, die hohen Transportkosten aus den nördlichen Überschußgebieten mit günstigen Produktionsbedingungen schließen eine eigentliche, *direkte* Gefährdung der inländischen Preis- und Absatzverhältnisse aus. Andererseits bringt der freie Zugang zu den benachbarten Überschußgebieten von rohem Holz für unsere holzverarbeitende Industrie eine willkommene Ausweitung der Versorgungsbasis und wirkt sich zudem, soweit überhaupt noch Preisdifferenzen bestehen, marktausgleichend aus.

Beim Brennholz und Papierholz ist der Zollschatz ja praktisch gleich null. Das gleiche gilt beim Rundholz; eine Zollbelastung von Fr. 3.— bis Fr. 4.— pro Kubikmeter spielt vor allem bei den heutigen Preisen und internen schweizerischen Preisdifferenzen absolut keine Rolle. Am ehesten könnte noch bei den Nadelschnittwaren (Zoll Fr. 12.— bis Fr. 15.— pro Kubikmeter) ein Einfluß auf Absatz und Preise für ausländisches Holz erwartet werden. Doch zeigte gerade die vorübergehende Zollsenkung 1956/59, daß bei praktischer Zollfreiheit der Import sich genau so an den inländischen Bedarf anpaßt, wie es bei der gegenwärtig in Kraft stehenden Zollbelastung der Fall ist.

2. Dagegen bleibt in einer gesamteuropäischen Freihandelszone der

Preisdruck auf die schweizerische Zellulose-, Papier- und Plattenindustrie bestehen und damit die Möglichkeit eines *indirekten* Preisdruckes auf das einheimische rohe Nutzsichtholz.

Für Zellulose und Papier vermindert sich jedoch die Gefahr im Vergleich zur Situation in der EFTA, da der Produktionsüberschuß der skandinavischen Staaten nicht nur in die EFTA-Länder, sondern auch in die dafür defizitären Mitgliedstaaten der EWG zollfrei eingeführt werden könnte. Es bestände somit kein übermäßiges Gefälle mehr innerhalb der bisherigen EFTA-Staaten von den starken Überschußländern zum bescheidenen Verbrauchsgebiet Schweiz. Wohlverstanden, die nachteiligen Auswirkungen wären nur geringer; sie zwingen aber auch im gesamteuropäisch integrierten Raume die schweizerische Zellulose- und Papierindustrie, ihre Anpassungsmaßnahmen zu treffen, und schließen die Gefahr eines Preisdruckes auf das inländische Nutzsichtholz nicht aus.

Für die schweizerischen Plattenwerke dagegen bedeutet der Anschluß an die EWG eine Verstärkung des Konkurrenzdruckes aus dem Ausland. Deutschland und Italien verfügen über außerordentlich leistungsfähige Plattenindustrien, deren Erzeugnisse höchsten Qualitätsansprüchen genügen und zu relativ billigen Preisen auf den Markt gebracht werden. Und trotzdem ist die Lage nicht hoffnungslos. Die schweizerischen Plattenwerke sind eine junge, noch sehr anpassungsfähige Industrie, die keine Mittel scheut, durch Forschung verarbeitungstechnische und ökonomische Fortschritte zu erzielen und damit den Abbau des Zollschatzes aufzufangen.

3. Die gesamteuropäische Integration bringt für die schweizerische Wald- und Holzwirtschaft auch direkte Vorteile. Die teilweise Umstellung auf Buchenholz der Zellulose- und Plattenindustrie wurde schon erwähnt. Die einheimische Furnierindustrie ist stark exportorientiert; sie führt über 80 % ihrer Erzeugnisse aus, und zwar vorwiegend in Länder der EWG. Der relativ hohe Ansatz für Furniere im Außenzolltarif der EWG (10 %) würde die Ausfuhr von Furnieren nach Westdeutschland, dem Hauptabnehmer, sehr erschweren. Ohne Zollbelastung dagegen ist die schweizerische Furnierindustrie absolut konkurrenzfähig.

Die Schweiz ist seit kurzem zum Buchenexportland geworden, das heißt die Einfuhr ist geringer als die Ausfuhr. Ein Großteil der inländischen Buchenerzeugung entspricht, meist standortsbedingt, nicht mehr den sehr hohen Anforderungen der schweizerischen Verbraucher. Zum Glück entwickelte sich Oberitalien zu einem guten Abnehmer von Buchen schweizerischer Herkunft. Das Wegfallen des italienischen Wertzolles von gegenwärtig 5 % würde die schweizerische Ausfuhr erleichtern und die bestehende Diskriminierung gegenüber Frankreich wieder beseitigen.

Zusammenfassend darf wohl festgehalten werden, daß die gesamteuropäische wirtschaftliche Integration die schweizerische Wald- und Holzwirtschaft in Zeiten *stabiler Konjunktur* vor keine unüberwindlichen Hindernisse ihrer weitem Entwicklung stellt. Auftretende vorübergehende Schwierigkeiten können sicher dank der guten Zusammenarbeit zwischen Wald- und Holzwirtschaft, wie sie sich in den letzten Jahren angebahnt hat, und dank dem ungebrochenen Unternehmungsgeist in der Holzindustrie nach und nach gemeistert werden. Andererseits darf aber nicht übersehen werden, daß sich bei Konjunkturrückschlägen die Konkurrenz in einem integrierten Europa verschärfen wird, was zu einem vermehrten Druck auf die dann ohne Zollschutz dastehende und vielleicht bereits geschwächte schweizerische Wald- und Holzwirtschaft führen könnte. Tritt diese Lage ein, so ist nur zu hoffen, daß der Bundesrat rasch und wirksam von den auch im Römer Vertrag vorhandenen Schutzklauseln in der Übergangszeit Gebrauch macht.

- B. Würde der Anschluß an die EWG die Stufe der Freihandelszone überschreiten, so wäre bei einer *Zollunion* die Schweiz verpflichtet, den Zollaußentarif der EWG zu übernehmen. Die Zölle für Holz und Holzprodukte erlitten dabei gegenüber den heutigen schweizerischen Ansätzen folgende Änderungen :

	Gemeinsamer Zollaußentarif der EWG in ‰	Schweiz. Zoll- belastung in ‰ gemäß schweiz. Generalzolltarif
Brennholz	frei	0,5— 2
Papierholz	frei	0,5— 2
Nadel- und Laubrundholz	frei	1 — 3
Nadel- und Laubschnittholz	frei	4 — 8
Exotenrundholz	5	5
Exotenschnittholz	10	4
Platten	10—15	20 —33
Furniere	10	3
Zellulose	6	10
Papiere: Zeitungen	14	32
übrige	18—21	18 —20

Im großen und ganzen dürfte die Anwendung dieses Zollaußentarifes für die schweizerische Wald- und Holzwirtschaft keine besonderen Gefahren in sich schließen. Lediglich die vollständige Zollbefreiung beim Nadel-schnittholz könnte sich unangenehm auswirken, weil die Oststaaten gelegentlich nicht davor zurückschrecken, das Mittel der Preisunterbietungen anzuwenden, um ins Geschäft zu kommen.

C. Müßte eine *Wirtschaftsunion*, ganz oder teilweise, eingegangen werden, so wäre denkbar, daß auf dem Gebiet der Forst- und Holzhandelspolitik eine enge Zusammenarbeit innerhalb der erweiterten EWG nötig würde.

An einer Forstkonzferenz der EWG-Länder im Juni 1959 wurde die Aufgabe einer gemeinsamen Forstpolitik eingehend und klar umschrieben:

Auf dem Gebiete der Erzeugung:

1. Untersuchung der gemeinsamen Tendenzen der Erzeugung und Planung der Bewirtschaftung;
2. Planung der Pflege und Ausdehnung des Waldes
 - a) Koordinierung der Wiederaufforstung und des Waldschutzes
 - b) Investitionen und deren gemeinsame Finanzierung;
3. gemeinsamer Pflanzenschutz;
4. Koordinierung der Forschung und des Unterrichts, insbesondere auf den Gebieten, die unmittelbar mit der gemeinsamen Forstpolitik verbunden sind;
5. Entwicklung des Unterrichts und der forstlichen Beratung;
6. vergleichende Prüfung der einzelnen Gesetzgebungen und der Möglichkeiten einer Abstimmung, um eine gute Bewirtschaftung des Waldes sicherzustellen, die den Zielen der EWG entspricht;
7. Studium eines Spezialstudienplanes, um die Entwicklung des Waldes in den assoziierten Ländern und Überseegebieten zu gewährleisten.

Auf dem Gebiet des Holzhandels:

8. Verwirklichung einer vollständigen, möglichst frühzeitigen Liberalisierung des Handels innerhalb der EWG, ein Ziel, das besonders dem Wunsch der *Waldbesitzer* entspricht;
9. Schutz der Holzerzeugung im EWG-Raum gegen die Einfuhr aus Drittländern in Zeiten des anomalen Drucks auf die internationalen Preise;
10. Annäherung der Erzeugungs- und Handelsbedingungen sowohl für stehendes als auch für geschlagenes Holz, um gemeinsame Wettbewerbsregeln aufzustellen und Vergleiche der Selbstkosten zu ermöglichen. Ausarbeitung gemeinsamer Sortierungsvorschriften und Verkaufsmethoden.

In der Folge wurde die praktische Arbeit der Koordination in der Weise aufgenommen, daß die Konferenz der Generalforstdirektoren der sechs Länder jährlich zwei- bis dreimal zusammentritt; sie ist beratendes Organ der Landwirtschaftskommission in der EWG. Dieses Organ hat die Befugnis, darüber zu entscheiden, welche Gebiete der Forstpolitik in besonderen «Arbeitsgruppen» zu behandeln sind. Bis jetzt wurde beschlossen,

in folgenden Zweigen der Forst- und Holzmarktpolitik eine Koordination anzustreben :

1. Gesetzgebung über die Samen- und Pflanzenprovenienz;
2. Gesetzgebung über den forstlichen Pflanzenschutz;
3. Vereinheitlichung der Holzsortierung;
4. Integrierung der forstlichen Ausbildungsprogramme auf der Stufe der Forstingenieure, Förster (Forsttechniker) und Waldarbeiter;
5. Schaffung einheitlicher statistischer Grundlagen.

Für die Schweiz würde wahrscheinlich kein Grund bestehen, auf *diesen* Gebieten der Forst- und Holzmarktpolitik nicht aktiv mitzuarbeiten und eine Anpassung der Gesetzgebung an eine einheitliche Basis vorzunehmen. Bekanntlich ist ein weiteres Ziel der EWG als *Wirtschaftsunion*, die Produktionsbedingungen so weit als möglich in den einzelnen Staaten einander anzupassen. Dazu gehört unter anderem die Abschaffung oder Angleichung staatlicher Zuschüsse zur Verbilligung der Produktion. Es ist wichtig, in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß die Subventionen des Bundes und der Kantone an forstliche Arbeiten nur dem Ziel dienen, den Wald als Schutzinstitution im weiten Sinne zu erhalten. Die Beiträge hatten nie und haben auch heute gemäß Verfassung und Gesetz nicht den Zweck, die forstliche Erzeugung zu verbilligen. Die meisten forstlichen Projekte, die mit Hilfe von öffentlichen Mitteln ausgeführt werden, kommen primär der Allgemeinheit zugut und bieten selten dem Waldbesitzer wirtschaftliche Vorteile. Es ist daher kaum zu erwarten, daß das schweizerische forstliche Subventionswesen von der Integration in irgendeiner Weise tangiert wird.

Die Probleme, die sich der schweizerischen Wald- und Holzwirtschaft im Zusammenhang mit der gesamteuropäischen Integration stellen, sind ohne Zweifel ernst zu nehmen. Unsere Schwierigkeiten, die wir dabei zu überwinden haben, sind aber klein, gemessen an den fundamentalen Fragen, vor die sich die Landwirtschaft, die gesamte Volkswirtschaft und damit unsere Behörden und das Volk gestellt sehen. Es wurde bereits erwähnt, daß schon eine Zollunion zum teilweisen Verlust unserer Selbständigkeit führen wird. In noch viel stärkerem Maße würde unsere Eigenständigkeit tangiert, wenn uns von der EWG zugemutet würde, eine Art Wirtschaftsunion einzugehen, um nicht von ihrem großen Markt ausgeschlossen oder diskriminiert zu werden.

In dieser Phase der Integration geht es um die Erhaltung der Eigenständigkeit unseres Landes. Die Schweiz ist eine Nation, deren Bestand auf dem Willen nach einem eigenen besseren Staat beruht. Die verschiedenen Sprachen und Kulturen wirken als zentrifugale Kräfte, deren Nachteile nur durch diesen Willen zur Nation gebannt werden. Eine Verschmelzung mit der EWG und damit die Preisgabe der Eigenständigkeit schließt die große Gefahr in sich, daß diese zentrifugalen Kräfte den Staatswillen überwiegen.

Die Schweiz als eigenes Staatswesen wäre in der EWG weit stärker bedroht als Länder mit einheitlicher Kultur.

Unser Land wird daher einer gesamteuropäischen wirtschaftlichen Integration nur teilhaftig werden können, wenn eine Lösung gelingt, die ermöglicht, unsere Eigenständigkeit, unsere politische und militärische Neutralität zu erhalten. Bundesrat Wahlen, der wie kein anderer weiß, vor welche entscheidende Herausforderung wir in den nächsten Monaten oder Jahren gestellt sein werden, verlangte in der Herbstsession 1961 im Nationalrat für den Fall einer zeitweisen wirtschaftlichen Isolierung vom Volk harten Durchhaltewillen und von der Wirtschaft große Anpassungsfähigkeit. Er gab ferner der Hoffnung Ausdruck, daß Volk und Behörden bereit seien, unserer Freiheit und Unabhängigkeit jedes Opfer zu bringen, daß wir geschlossen und einig aufzutreten vermögen, wenn unsere höchsten Landesinteressen auf dem Spiel stehen werden.

Der Beitritt der Schweiz zur EFTA erfolgte in gewissem Sinne unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Wohl war die Beratung im Parlament über den Abschluß dieses Staatsvertrages sehr lebhaft, wohl gaben einige Wirtschaftsbranchen ihren Bedenken über die Auswirkungen der freien Handelszone Ausdruck. Im breiten Volk warf aber dieser Schritt zur Integration keine großen Wellen. Das darf sich bei der neuen Phase der Integration nicht wiederholen. Es geht schließlich um unsere Zukunft, um derart entscheidende Fragen, daß sie jeden Staatsbürger verpflichten, sich eingehend mit der Materie zu befassen, Gewissenserforschung zu treiben und aufklärend zu wirken, damit unser Volk nie bereit sein wird, wirtschaftlicher Vorteile wegen die Eigenständigkeit unseres Landes und damit sich selbst aufzugeben.

Résumé

L'intégration économique de l'Europe est un problème d'une brûlante actualité. Différentes possibilités se présentent, qui ont toutes des incidences sur l'économie des forêts et du bois.

1^o *La zone de libre échange* (suppression de tous les droits de douane et restrictions à l'importation ou exportation, les Etats restant souverains et libres d'agir comme bon leur semble en matière de commerce extérieur avec des tiers). Son influence serait purement économique et ne toucherait pas notre politique forestière.

La suppression des barrières douanières pour les bois bruts et sciés n'influencerait pas sensiblement le prix pas plus que l'écoulement de la production indigène. Au contraire, notre industrie aurait l'occasion d'élargir à l'étranger ses bases d'approvisionnement. Pour ce qui est de l'industrie de la cellulose, du papier et des panneaux, il en résulterait probablement une pression sur les prix et, pour les panneaux surtout, une concurrence plus vive de la part de l'étranger. Mais l'intégration

économique de l'Europe offre aussi des avantages pour notre économie des forêts (utilisation des feuillus et en particulier du hêtre par l'industrie de la cellulose et des panneaux).

2° *L'union douanière* (abolition de tous les droits de douane et autres mesures protectionnistes; par contre, les parties s'engagent à appliquer une politique commune en matière de douane et de commerce vis-à-vis de tiers). Ce mode d'union ne présenterait pas non plus de grands dangers pour notre économie forestière.

3° *L'union économique*, qui vise à une fusion totale de l'économie intérieure et extérieure de ses membres et ceci dans tous les domaines.

L'union tant douanière qu'économique nous obligerait, dans certains domaines, à adapter notre politique forestière à celle de la Communauté économique européenne élargie (CEE) et à collaborer étroitement au sein de cette dernière.

4° *L'union politique* en une confédération d'Etats, conséquence logique de l'union économique. Le principe de neutralité interdit à la Suisse de faire partie d'une telle confédération d'Etats européens.

Les incidences économiques d'une zone de libre échange (quel que soit le nombre de pays qui en font partie) sur notre économie des forêts et du bois dépendent de divers facteurs:

- a) de l'essor économique;
- b) du degré d'indépendance de notre économie du bois vis-à-vis de l'étranger;
- c) de la nature de la protection commerciale à la frontière avant l'intégration;
- d) de la nature des restrictions commerciales existantes dans les pays intégrés;
- e) de la différence entre les prix de revient de la Suisse et des autres pays intégrés, les prix étant dictés par les conditions locales (conditions d'exploitation, de débardage, de transport, de salaires, etc.).
- f) de la capacité de production et de la faculté d'adaptation de l'industrie suisse travaillant le bois;
- g) de la productivité de notre économie forestière.

L'avenir montrera dans quelle voie notre pays s'engagera. Le grand public a assisté assez passivement à l'adhésion de la Suisse à l'AELE. Lorsqu'il s'agira de faire un nouveau pas vers l'intégration, il serait heureux que les citoyens s'y intéressent davantage, car en définitive c'est notre avenir qui est en jeu. Et il ne faut pas que le peuple renonce, pour des avantages économiques, à son indépendance et à rester fidèle à lui-même.